

Aktionsprogramms 2006-2010 zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika<sup>446</sup>, in dem alle afrikanischen Staaten, regionalen und subregionalen Institutionen, Finanzinstitutionen und Entwicklungspartner gebeten werden, die Themen Kriminalität und Drogen in ihre Entwicklungsstrategien und die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika zu integrieren;

17. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege;

18. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin mit angemessenen Mitteln auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle<sup>442</sup> auf wirksame Weise und nach Bedarf unter der Anleitung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität fördern und seine Aufgaben als Sekretariat dieser Konferenz der Vertragsparteien mandatsgemäß erfüllen kann, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung die Berichte dieser Konferenz der Vertragsparteien zu übermitteln;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

20. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und die dazugehörigen Protokolle sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>441</sup> und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich des vor kurzem verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

21. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene

freiwillige Beiträge zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das der Resolution 2005/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2005 als Anlage beigefügte Bilaterale Musterabkommen über die Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, das ein nützliches Modell für die an der Aushandlung und dem Abschluss bilateraler Abkommen zur Erleichterung der Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten interessierten Staaten darstellt, und dadurch die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich als eines der Hauptziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu stärken;

23. *legt* den Staaten *nahe*, über das Globale Programm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gegen Korruption beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Durchführung des am 14. Dezember 2005 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu entrichten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 60/176

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/510 und Corr.1, Ziff. 21)<sup>447</sup>.

#### 60/176. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/158 vom 20. Dezember 2004 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>448</sup>,

*eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

*feststellend*, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

<sup>446</sup> In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

<sup>447</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Namibia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>448</sup> A/60/123.

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 60/177

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/510 und Corr.1, Ziff. 21)<sup>449</sup>.

### 60/177. Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003, in der sie hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und in der sie die zwischenstaatlichen Organe des Systems bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/151 vom 20. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, für geeignete Folgemaßnahmen zu der Resolution zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege darüber Bericht zu erstatten,

*nach Behandlung* des Berichts des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege<sup>450</sup> und der entsprechenden, von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung abgegebenen Empfehlungen<sup>451</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolution 60/175 vom 16. Dezember 2005 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, und der Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Durchführung der in der "Erklärung von Bangkok über Syn-

<sup>449</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Australien, Bangladesch, Belarus, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

<sup>450</sup> *Eleventh United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice, Bangkok, 18-25 April 2005: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.05.IV.7).

<sup>451</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 10 (E/2005/30)*.